

das sachliche Moment vernachlässigt hätte. Er stellt zuerst immer den buchstäblichen Sinn (historico) dar, dann gewöhnlich den mystischen (allegorico oder mystico) und zuletzt die und da auch den moralischen (moraliter). Seine Arbeit ist also keine Glosse im strengen Sinne des Wortes, trägt aber durchgängig diesen Namen. Die Kürze und Deutlichkeit seiner Darstellung, das Ansehen seiner Gewährsmänner, sein tieferes Eingehen in den Sinn der geoffenbarten Wahrheiten, gelegentlich mit Erörterung speculativer Fragen in Betreff derselben, und sein Einklang mit der Lehre der Kirche verschaffte seiner Glosse ein solches Vertrauen und Ansehen, daß die bedeutendsten Theologen, wie Petrus Lombardus, Thomas von Aquin, sich auf dieselbe als auf eine Auctorität beriefen, und daß man sie die Zunge der Schrift (*linguam scripturae*) nannte. Sie war deshalb vom 9. Jahrhundert an bis zum 16. herab, also gegen 700 Jahre, für die Theologen der gewöhnliche und fast ausschließliche Commentar zur heiligen Schrift. Auch durch die gleichfalls ausgezeichnete *Postilla* des Nicolaus de Lyra (gest. 1340) und die *Additiones* des Paulus Burgensis zu dieser ward sie nicht verdrängt; vielmehr wurden beide letzteren gewöhnlich noch zu ihr, und zwar nach ihr unter dem Bibeltext angefügt. — Da jedoch in ihr die eigentliche Worterklärung des Textes zu wenig berücksichtigt war, so erhielt im 12. Jahrhundert Anselmus (s. d. Art.), Richardus und Decan der Kirche zu Laon (gest. 1117) der des Hebräischen und Griechischen kundig, diesen Mangel dadurch, daß er zu den dünn erklärten Wörtern der Vulgata andere deutlichere ganz kurze erklärende Bemerkungen (Glossen) unmittelbar über die betreffenden Stellen, und zwar zwischen die Linien des Textes, weshalb die Erklärung die *Glossa interlinearis* genannt wurde. Die Vulgata wurde von da an regelmäßig mit diesen beiden Glossen versehen, und zwar der Text der Vulgata in der Mitte, die dazu gehörige *Glossa ordinaria* auf der einen Seite über ihm und zu beiden Seiten neben der *Glossa interlinearis* zwischen den Linien des Textes; seit dem 14. Jahrhundert ist noch die *Postilla* des Nicolaus de Lyra und die *Additiones* des Paulus Burgensis auf dem Rande unter dem Texte. Apparaten verbunden gehört die Glosse zu den ersten Druckwerken. Eine sehr schön und mäßig eingerichtete Ausgabe ist die, welche zu Venedig 1588 in folio erschienen unter dem Titel *Biblia sacra cum glossa interlineari et ordinaria. Nunc Latinae stilla ac moralitatibus. Per Joannem Douai, Thoringi replevis*; eine andere, die verbesserte ist die, welche von Joann. Douai, ebend. 1617, in folio gedruckt und ausgegeben wurde unter dem Titel *Biblia cum glossa ordinaria, primum a Joanne Fuldensi collecta, nunc novis explanationibus locupletata, cum postillis Nicolai de Lyra et non additionibus Pauli Burgensis de Mor-*

Thoringi
cenorum
tino con
die von
tino selb
versehen
Antwerp
(Vgl. d.
Le Lon
2, 35.

Richt
sam
haben
Voll
aem
12. u.
2. u.
2. u.

er moßar handschriftlich
schr. für deutsches
die Abtiffin Herrab
des *Scripturae deliciarum* durch
ist (Graff, *Diastila*
mann, *Althochdeutsche*
Breslau 1826; *Althochdeutsche*
in Ersch und
1. Sect. LXX, Leipzig
gleich. der deutschen Lite-
4 n. 66 ff.; Steinmeyer
hochdeutschen Glossen, ge-
neben Berlin I, 1879 [zur
antibiblichen Schriften];
Die älteste deutsche Lita-
art. o. J., 65; Göbels,
der deutschen Lit., 2. Aufl.
[Kaulen.]

des canonis-
Ausdruck bezeich-
munder erschöpfenden
Worte und Stellen cano-
Ausdruck ist weiter,
nicht nur die Ber-
sonen, sondern überhaupt die
Verrichtungen der Glosse, d. i.
ausgedr., gerechnet werden.
und zunächst Worterklä-
nahmen vertheilt schon in der
vor, wie Maassen in dem
des Wiener Ma-
1876), nachgewiesen hat.
den aufeinander Erklärung des
der rechtschule in Bologna
der regius in der wissen-
des römischen Rechts-
anonymus recipit wurde.
der Zeit der einzelnen
gelesen; hieran schloß sich
des Gelesenen, nicht
concreten juristischen
genannt; darauf folgte
die Angabe der aus-
Lehrsätze, die
(s. d. Art.); end-
bestimmte Worte
abst erklärt, als
Sinn flar-
ging die Frage
der Lectionen,
stellen aus-
oder scheinbaren
Lectionen über
des juristische In-
der Art, wo trotz
einstimmigkeit
Leben und
Die Glossen
durchweg
Zeit herun-
war ferner
sich auf
canonici